

Sta-  
ems  
beck  
liche  
recht



— T. —

.Ra. 52<sup>a</sup>



161

# Venteiner Bescheid /

Betreffend

Die bey einem Zeugen-Verhör zu  
formirende und zu übergebende Arti-  
culos und Interrogatoria.

Sub dato Glückstadt / den 8. Octobr.  
Anno 1698.



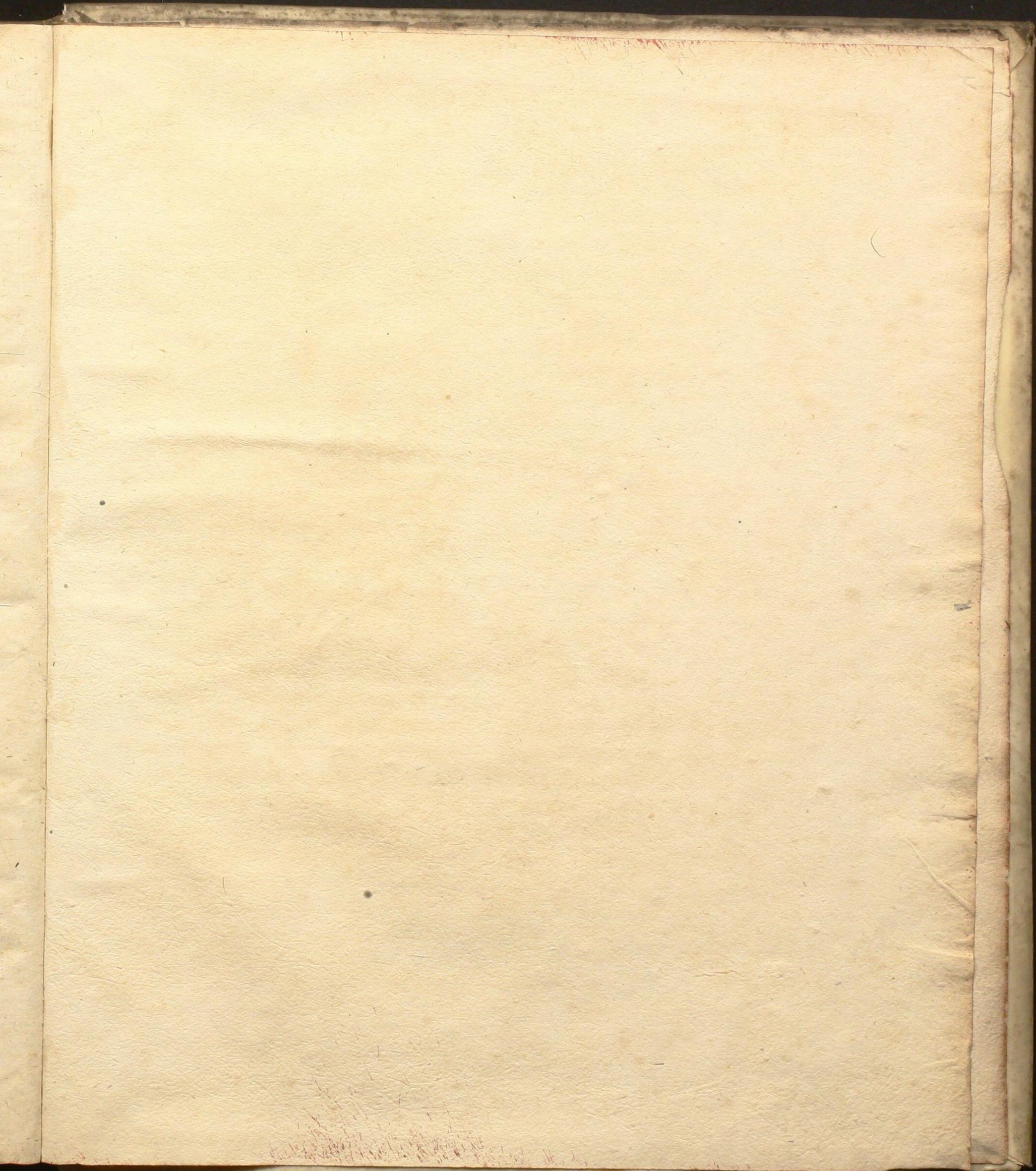
**D**ennach die Erfahrung es gegeben/  
daß bey Auffnehmung der Zeugen=  
Kundschaft offters nicht allein die  
Producentes solche Articulos formiren/  
welche dem eingebrachten Klag-Libel nicht  
gemäß seyn / dann auch dieselbe aus vielen  
Membris dergestalt zusammen fügen / daß  
dadurch die Zeugen confundiret / und über je-  
den Punct ihre Deposition deutlich zu thun  
verhindert werden / sondern auch die Produ-  
cti zu Zeiten gewisse so genandte Interroga-  
toria præliminaria ad Causam übergeben /  
darinnen sie dergleichen Sachen berühren / so  
eigentlich nicht zu der injungirten Proba-  
tion , sondern vielmehr zur Reprobation  
gehören / imgleichen auch ihre Fragstück off-  
ters

ters also einrichten / daß sie von denen Articulis, worüber sie formiret / ganz abgeben. Und dann solches alles den Rechten ganz zuwieder; Als wird allen und jeden Partheyen / vornehmlich auch denen Advocatis, so ihnen in ihren gerichtlichen Handlungen bedienet seyn / hiedurch anbefohlen / daß sie hinführo bey Auffnehmung der Zeugen-Kundschaften die Articulos allemahl deutlich / und daß ein jeder nicht mehr als eine Proposition in sich begreiffe / formiren / den sonst gewöhnlichen und in sine gebrauchten Articulum generalem inquisitorium weglassen / auch die bey denen Articulis, insonderheit aber bey denen Interrogatoriis öffters wiederhollete imprecationes abstellen / dabeneben sich aller sogenannten Interrogatoriorum præliminariorum ad Causam gänzlich enthalten / auch keine andere Fragstücke / als welche auff die Umstände des Articuli quadriren / übergeben sollen / mit dieser ausdrücklichen Verwarnung / daß im Fall deme zuwieder von Produ-  
cen-

centen oder Producten solte gehandelt wer-  
den/die Advocaten nicht allein vor jeden im-  
pertinenten Articul und Fragstück i Rthle.  
Straffe zu erlegen sollen schuldig seyn/sondern  
auch über dem solche impertinente und un-  
formliche Articula und Fragstücke allemahl  
ex officio verworffen/und darüber kein Exa-  
men vorgenommen werden.

Wornach sich jeder / dem daran gelegen/  
zu achten. Begeben in Glückstadt / unterm  
Königl. auffgedruckten Regierungs-Secret,  
den 3. Octobr. Anno 1698.







6072

ULB Halle 3  
005 030 188



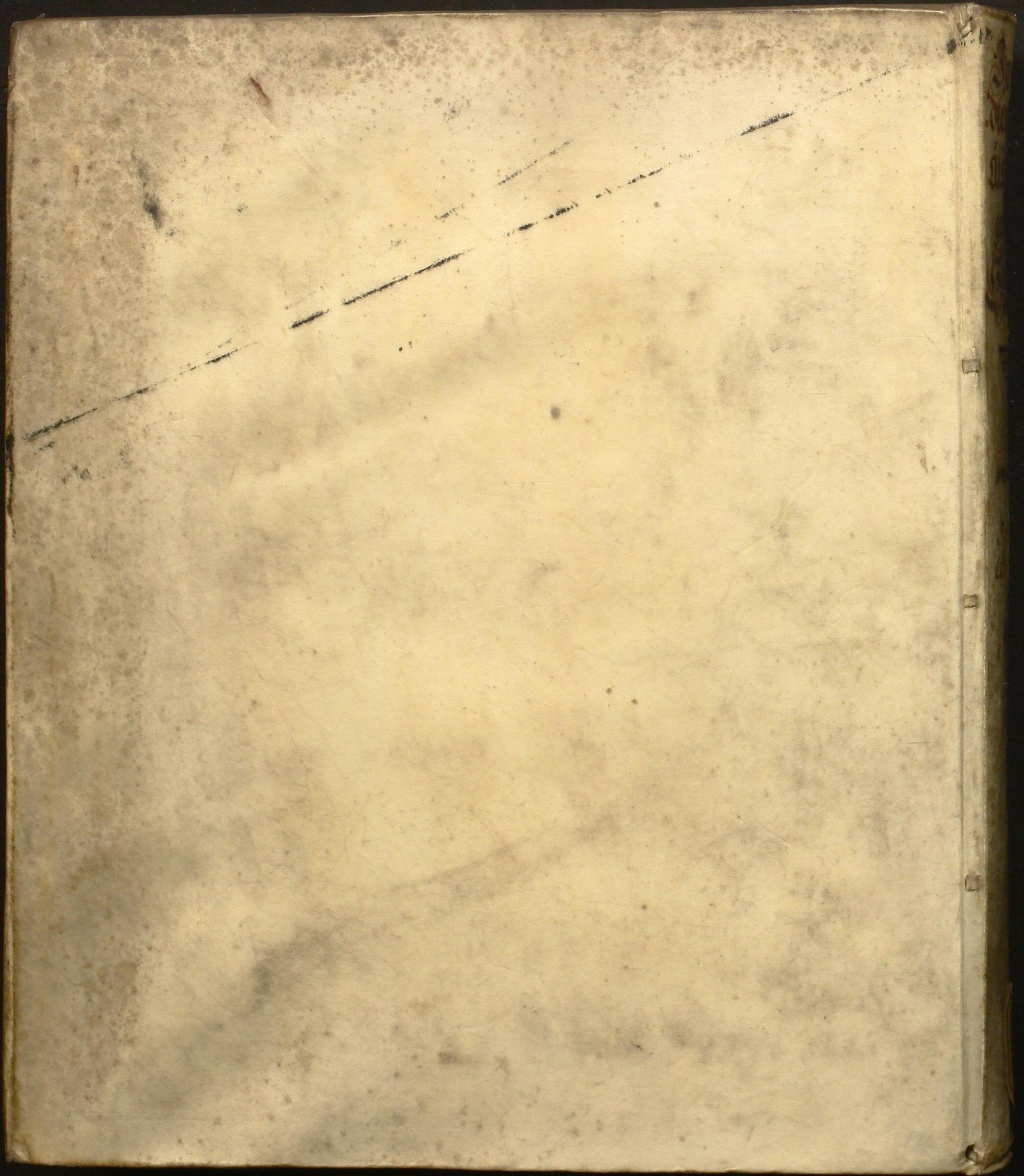
SLB

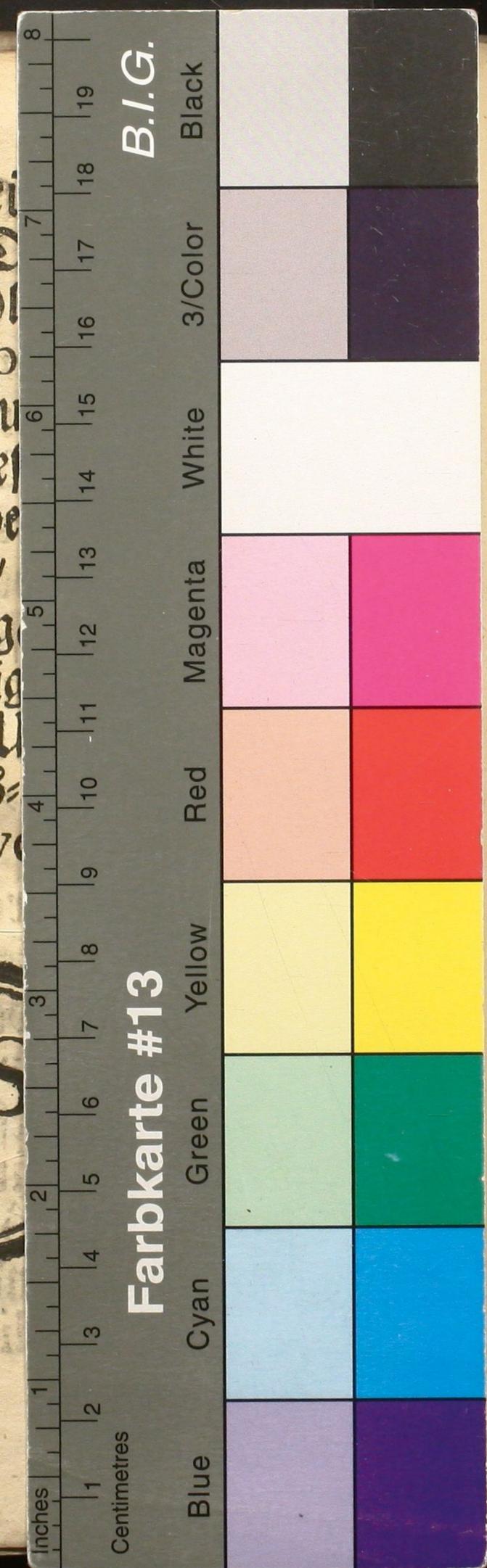
vd 18

6072

M







161

# Gemeiner Bescheid /

Betreffend

Die bey einem Zeugen-Verhör zu  
formirende und zu übergebende Arti-  
culos und Interrogatoria.

Sub dato Glückstadt / den 8. Octobr.  
Anno 1698.

